



Sonder-Klienten-Info

Ausgabe 1/2016

VERPFLICHTENDE ELEKTRONISCHE ZAHLUNGEN AN DAS FINANZAMT AB 1. APRIL 2016

Wir haben Sie bereits in der KlientenInfo 1/2016 darüber informiert, dass künftig Zahlungen an das Finanzamt elektronisch erfolgen müssen, **wenn dies dem Abgabepflichtigen zumutbar ist.**

Diese Vorschrift wurde vom Gesetzgeber schon mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016 beschlossen, nähere Regelungen aber einer Verordnung vorbehalten. Diese Verordnung ist nun veröffentlicht worden (*BGBI II 2016/46 vom 16.2.2016*). Im Detail wurden folgende Regelungen getroffen:

Die Neuregelung ist erstmals auf Steuerzahlungen ab dem 1. April 2016 anzuwenden.

Die elektronische Überweisung ist einem Steuerpflichtigen **zumutbar**, wenn er

- das **Electronic-Banking-System** seiner Bank bereits nutzt
(zur Entrichtung von Abgaben oder für andere Zahlungen)

UND

- über einen **Internet-Anschluss** verfügt.
(Diese Voraussetzung ist nicht ganz verständlich, da man davon ausgehen muss, dass jeder, der bereits ein Electronic-Banking-System verwendet, zwangsläufig einen Internetanschluss haben muss.)

Ist die Voraussetzung der Zumutbarkeit erfüllt, dann müssen ab 1. April 2016 die Steuerzahlungen wie folgt durchgeführt werden:

- im Wege der Funktion „**Finanzamtzahlung**“,
wenn das **Electronic-Banking-System** des Kreditinstituts eine solche Funktion beinhaltet,

ODER

- im Wege des „**eps**“- **Verfahrens** („e-payment standard“),
das im System FinanzOnline zur Verfügung steht.

Im Umkehrschluss bedeutet dies:

- ✓ Wenn Sie über einen Internetanschluss verfügen (die Kosten dafür sind steuerlich absetzbar),
- ✗ aber bisher kein Electronic-Banking-System verwenden,
- können Sie die **Abgaben weiterhin mit den herkömmlichen Zahlungsanweisungen** überweisen.
Wir raten Ihnen jedoch, regelmäßig genau zu prüfen, ob die Zahlungen richtig zugeordnet und die Selbstbemessungsabgaben (wie z.B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag etc.) auch richtig erfasst werden.
- ✓ Ist Ihnen im Sinne der Verordnung eine elektronische Überweisung zumutbar,
- ✗ Ihr Electronic-Banking-System verfügt aber nicht über die Funktion „Finanzamtzahlung“,
- dann müssen Sie die Abgaben im Wege des **eps-Verfahrens über FinanzOnline** bezahlen.
Eine Beschreibung des eps-Verfahrens finden Sie im Internet unter:
<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/html/eZahlung.pdf>